Merkblatt Q10: Quellensteuer ab 2025

Meldeverfahren bei französischen Grenzgängerinnen und Grenzgänger (FGG)

1 Allgemein

Das **Meldeverfahren** für französische Grenzgänger sieht vor, dass die schweizerischen Steuerbehörden die erzielten **Bruttolöhne** von FGG den französischen Steuerbehörden melden. Die Schweiz nimmt **keine Besteuerung an der Quelle** vor. Die Besteuerung erfolgt in Frankreich, wobei **Frankreich 4,5 % der Bruttoeinkünfte** den schweizerischen Steuerbehörden **abliefert.** Dieses Merkblatt erläutert die Voraussetzungen für das Meldeverfahren. In Fällen, bei denen dieses Meldeverfahren nicht zur Anwendung gelangt, wird das Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert.

2 Begriff FGG

Als FGG gelten Personen, die
- ihre Ansässigkeit in Frankreich mittels amtlicher Bescheinigung der französischen Steuerbehörde nachweisen (Ansässigkeitsbescheinigung: Formular 2041-AS/ASK),
- in der Schweiz bzw. im Kanton Bern einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen,
- hier jedoch über keine Wohnung verfügen und
- nach Arbeitsende von ihrem Arbeitsort regelmässig an ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Frankreich zurückkehren.

Die Begriffsbestimmung geht damit grundsätzlich von der **täglichen Rückkehr** in den Ansässigkeitsstaat aus.

Personen, welche nicht täglich an den französischen Wohnsitz zurückkehren, gelten weiterhin als Grenzgänger/-innen, sofern sie im betreffenden Jahr höchstens 45 Tage in der Schweiz oder in einem Drittstaat übernachten. Zulässig ist somit ein **berufsbedingter Verbleib ausserhalb des Ansässigkeitsstaates von maximal 45 Tagen** (Anzahl der Übernachtungen, die gesamthaft maximal eine Nacht pro Arbeitswoche ausmachen).

Personen, welche **mehr als 45 Tage** in der Schweiz oder in einem Drittstaat übernachten, aber dennoch regelmässig (in der Regel mindestens alle zwei Wochen) an ihren französischen Wohnsitz zurückkehren, gelten als sog. internationale Wochenaufenthalter und werden nach dem für sie anwendbaren Tarif an der Quelle besteuert. Bei unterjähriger Erwerbstätigkeit gilt anstelle der 45 Tage eine obere Grenze von 20 % der geleisteten Arbeitstage und bei Teilzeitbeschäftigung während des ganzen Jahres wird das Maximum von 45 Tagen im Verhältnis reduziert.

Beträgt die Distanz zwischen dem französischen Wohnort und dem schweizerischen Arbeitsort mehr als 110 Kilometer oder die Reisezeit mehr als 1,5 Stunden pro Weg, kann nicht eine tägliche Rückkehr vermutet werden. In diesem Fall hat die Person ihre tägliche Rückkehr mittels geeigneten Belegen (Zugbillette, Tankbelege usw.) nachzuweisen, andernfalls gilt sie nicht als FGG.

Die quellensteuerpflichtige Person kann für den schweizerischen Arbeitgeber bis zu 40 % der Arbeitszeit pro Kalenderjahr in Form von Homeoffice (Telearbeit) in Frankreich ausüben, ohne den französischen Grenzgängerstatus zu verlieren. Wird die Quote überschritten, verliert die Person ihren Grenzgängerstatus.
Gemeinsam mit der Ansässigkeitsbescheinigung ist eine Bescheinigung mit Vermerk der Homeoffice- und Bürotage einzureichen. Weitere Informationen unter www.estv.admin.ch > Internationales Steuerrecht > Staatenbezogene Steuerinformationen > Frankreich.

Bei der Frage, ob es sich bei einer Person um eine/n FGG handelt, kann **nicht** auf die vom Migrationsamt erteilte Grenzgänger-Bewilligung (G) abgestellt werden. Es sind in jedem Fall die konkreten Umstände abzuklären.

3 Voraussetzungen für das Meldeverfahren

Das Meldeverfahren wird bei FGG angewendet, wenn sie ihren Wohnsitz in Frankreich ordnungsgemäss mit der dafür vorgesehenen **Ansässigkeitsbescheinigung** nachweisen.

Ausnahmen: Das Meldeverfahren kommt nebst der 45-Tage-Regelung auch in folgenden Fällen nicht zur Anwendung und zieht eine Besteuerung an der Quelle nach sich:
- Bei Schweizerinnen und Schweizern sowie Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern, die als Grenzgänger/-innen bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im Kanton Bern angestellt sind (z. B. bei einer bernischen Gemeinde, bei einem öffentlichen Spital, beim Kanton oder Bund).
- Wenn die Ansässigkeitsbescheinigung der französischen Finanzbehörde nicht vorliegt.
- Wenn die Voraussetzungen gemäss Punkt 2 nicht erfüllt werden.

4 Ablauf des Meldeverfahrens

4.1 Verfahrenspflichten der FGG

Die **steuerpflichtige Person** meldet ihren Grenzgängerstatus der französischen Steuerbehörde. Diese stellt ihr daraufhin eine **Ansässigkeitsbescheinigung** für den Hauptwohnsitz aus (Attestation de résidence fiscale, formulaire 2041-AS). Für Ehepaare oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen mit Wohnsitz in Frankreich muss – bei Arbeitstätigkeit beider Partner/-innen in der Schweiz – für beide Personen eine separate Ansässigkeitsbescheinigung ausgestellt werden. Wird pro Haushalt nur eine Bescheinigung durch die französische Steuerbehörde ausgestellt, so muss daraus eindeutig hervorgehen, dass diese für alle in diesem Haushalt lebenden und in der Schweiz erwerbstätigen Personen zutrifft.

Die steuerpflichtige Person stellt die **Ansässigkeitsbescheinigung** der **Arbeitgeberin** bzw. dem **Arbeitgeber** zu. Geht eine Person gleichzeitig mehreren Arbeiten nach, muss für **alle Arbeitgeber/-innen** eine Ansässigkeitsbescheinigung eingefordert werden.

Die Ansässigkeitsbescheinigung ist **ein Jahr gültig** und muss jeweils vor dem Jahresende erneuert werden, es sei denn, die Grenzgängerin oder der Grenzgänger wechselt den Wohnort in Frankreich oder tritt eine neue Stelle bei einer anderen Arbeitgeberschaft an. In diesem Fall muss sie oder er die Ansässigkeitsbescheinigung auch während des Jahres erneuern.

Im **Folgejahr** stellt die französische Steuerbehörde der/dem FGG die Ansässigkeitsbescheinigung automatisch zu (Attestation de résidence fiscale, formulaire 2041-AS). Die/der FGG vervollständigt diese, unterzeichnet sie und stellt die Ansässigkeitsbescheinigung anschliessend der Arbeitgeberschaft zu.

4.2 Verfahrenspflichten der Arbeitgeber/-innen

Arbeitgeber/-innen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern, die FGG beschäftigen, sind verpflichtet, der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Quellensteuer, Postfach, 3001 Bern, das für sie bestimmte Exemplar der **Ansässigkeitsbescheinigung im Original einzureichen,** und zwar

- innert 10 Tagen nach Stellenantritt,
- jeweils vor Ende des Kalenderjahres, falls die/der FGG im nächsten Jahr am bernischen Arbeitsort weiter beschäftigt wird,
- innert 10 Tagen nach Wohnortwechsel, sobald die Arbeitgeberschaft Kenntnis vom Wohnortwechsel der/des FGG hat.

Die Ansässigkeitsbescheinigung sowie eine Bescheinigung mit Vermerk der Homeoffice- und Bürotage sind in jedem Fall bis spätestens 31. März des Folgejahres einzureichen.

Jeweils im Frühjahr stellt die Steuerverwaltung des Kantons Bern den Arbeitgebenden die notwendigen **Formulare zur Deklaration der Bruttolohnsumme** für das vorhergehende Kalenderjahr zu. Die Arbeitgeber/-innen füllen diese innert 30 Tagen aus und senden sie an die Steuerverwaltung des Kantons Bern zurück.

Die **Bruttolohnsumme** umfasst sämtliche periodischen oder einmaligen Geld- und Naturaleinkünfte, gleichgültig, ob sie aus einer Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit fliessen, einschliesslich Familien- oder andere Zulagen und Ersatzeinkünfte wie Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallgelder, Gewinnbeteiligungen und andere Bezüge wie Dienstaltersgeschenke, Provisionen, Gratifikationen und Trinkgelder. Massgebend sind die Bruttobeträge ohne jeglichen Abzug, wobei nur die Vergütungen für **effektiv in der Schweiz erbrachte Arbeitstage** angerechnet werden dürfen.

Für die Umrechnung des Jahres-Bruttolohnes auf den Tages-Bruttolohn ist von 240 Tagen pro Jahr auszugehen.

Für die Ermittlung der Bruttolöhne kann die Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zum Ausfüllen des Lohnausweises beigezogen werden (www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Lohnausweis / Rentenbescheinigung > Wegleitungen).

Arbeitgeber/-innen, welche die Quellensteuer über **BE-Login** elektronisch abrechnen (www.taxme.ch > Quellensteuer), werden von der Steuerverwaltung jeweils dazu aufgefordert, die Bruttolöhne ihrer FGG innert 30 Tagen zu erfassen und freizugeben. Die Eingabe über BE-Login ist erst ab Januar des Folgejahres möglich.

Für das fristgerechte Einreichen der Ansässigkeitsbescheinigungen und die Meldung der Bruttolohnsumme ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber verantwortlich. Bei Verletzung der Verfahrenspflichten kann eine Busse bis CHF 1 000.–, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle bis zu CHF 10 000.– ausgesprochen werden.

4.3 Weitere Schritte

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern meldet der Eidgenössischen Finanzverwaltung bis 20. April des Folgejahres die Bruttolohnsumme der FGG, welche bis am 31. März durch die Arbeitgebenden deklariert wurden.Die französischen Steuerbehörden überweisen der Schweiz 4,5 % des Gesamtbetrags der jährlichen Bruttovergütungen aller Grenzgänger/-innen. Die zuständigen Steuerbehörden sorgen daraufhin für die anteilsmässige Weiterleitung an die berechtigten Kantone und Gemeinden.

Die **Einzelheiten** zur schweizerisch-französischen Vereinbarung über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von FGG sind in der Grenzgängerverordnung geregelt (BGV, BSG 669.811.1).

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 633 60 01
www.taxme.ch